



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 07/2025)

### Geltung und Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die vertragliche Grundlage sämtlicher Rechtsgeschäfte der Libelle AG (künftig: „Libelle“) mit dem Kunden. Diese AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
2. Abweichende Vertragsbedingungen des Kunden zu diesen AGB werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Libelle diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von Libelle schriftlich anerkannt worden sind. Besondere Geschäftsbedingungen von Libelle für spezielle Leistungen gelten vorrangig. Diese sind über <https://www.libelle.com/terms-and-conditions/> abrufbar.
3. Preise verstehen sich netto, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Libelle ist berechtigt, vom Kunden die Vorleistung der Zahlung ganz oder teilweise zu verlangen.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Libelle anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
5. Macht Libelle ihren Eigentumsvorbehalt geltend, erlöschen alle Rechte des Kunden an gelieferten Produkten/Software.

### Schutzrechtsverletzungen

6. Libelle stellt den Kunden von Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen (inklusive der angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung) frei, die gegen ihn von Dritten im Bereich der EU erhoben werden, sofern Libelle diese zu vertreten hat. Libelle ist unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren. Libelle ist zu gestatten, bei der Abwehr der Ansprüche mitzuwirken und - soweit zulässig - diese selbst zu führen. Die Beschaffenheit der Produkte umfasst nicht die Freiheit von Schutzrechten Dritter außerhalb der EU.
7. Im Falle einer Schutzrechtverletzung wird Libelle zunächst gestattet, diese gegenüber dem Kunden nach ihrer Wahl entweder durch gleichwertige Ersatzleistung, Nacherfüllung, Lizenzzahlung an Dritte oder durch Gewährung eines Rückgaberechtes zu beheben. Verschuldensabhängige Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

### Untersuchungspflicht und Mängel

8. Der Kunde hat seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachzukommen. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen setzt dies voraus. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen von Libelle von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmangel.
9. Im Falle von Mängeln steht dem Kunden - nach Wahl von Libelle - ein Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung an dem vereinbarten Lieferort zu. Minderung oder Rücktritt kann der Kunde erst verlangen, wenn er erfolglos eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung von mindestens drei Wochen gesetzt hat oder Libelles Versuch einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung mindestens dreimal fehlgeschlagen ist. Im Fall des Rücktritts muss der Kunde die genannte Fristsetzung mit einer Ablehnungsandrohung verbinden. Weitere Schadensersatzansprüche können nur in den Grenzen von Ziff. 10 und 12 bis 18 geltend gemacht werden.

### Leistungsverzögerung und Verzug

10. Gerät Libelle mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen des Verzugs (Verzögerungsschaden) für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % des Preises für den Teil der Leistung, der aufgrund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugs haftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % dieses Preises. Dies gilt nicht, soweit der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Libelle beruht. Dem Kunden ist der Nachweis eines höheren Schadens gestattet.

### Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung

11. Der Rücktritt des Kunden ist bei nicht zu vertretender Pflichtverletzung von Libelle ausgeschlossen.
12. Der Kunde, wird auf Verlangen von Libelle innerhalb angemessener gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er wegen Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht.

### Haftung

13. Libelle haftet unbeschränkt für Schäden, die Libelle (oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen)
  - vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  - zu vertreten hat und auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen,
 sowie nach Produkthaftungsgesetz und insoweit als Libelle eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat.
14. Bei einfacher Fahrlässigkeit gilt: Libelle haftet nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
15. Für einen einzelnen Schadensfall der Ziff.14 ist die Haftung auf den Auftragswert (bei laufender Vergütung ist dies die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr) beschränkt, jedoch nicht weniger als € 50.000. Die Parteien können bei Vertragsschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Der Kunde ist zudem verpflichtet, spätestens bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen, falls der vorhersehbare Schaden den Auftragswert übersteigt.
16. Der Kunde übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, Daten in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich, zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Im Falle eines von Libelle zu vertretenden Datenverlustes haftet Libelle für die Wiederherstellung nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Kunde obige Datensicherungen durchgeführt hat.
17. Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel aus miet- oder mietähnlichen Verhältnissen, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen (§ 536a BGB), ist ausgeschlossen.
18. Die vorstehenden Ziff. 13 bis 17 gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen von Libelle.

### Verjährung

19. Mängelansprüche insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung verjähren innerhalb eines (1) Jahres, jeweils ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährungsfrist für Mängel an Nacherfüllungsleistungen endet ebenfalls mit Ablauf der Frist gemäß Satz 1. Alle übrigen Ansprüche verjähren in einem (1) Jahr nach dem Zeitpunkt der Kenntnis bzw. der grob fahrlässigen Unkenntnis über die den Anspruch begründenden Umstände, jedoch spätestens mit Ablauf einer objektiven Höchstfrist von fünf (5) Jahren seit ihrer Entstehung.
20. Vorstehende Ziff. 19 gilt nicht bei Arglist, der Haftung wegen Vorsatzes, bei Schadensersatzansprüchen, die durch Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit begründet sind und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

### Ausfuhr

21. Die Verantwortlichkeit für den Export, Re-Export oder sonstige Ausfuhr aus Deutschland liegt beim Kunden. Ausfuhrkontrollvorschriften der BRD, USA oder Handelsgesetze anderer Länder sind vom Kunden einzuhalten.

### Recht und Gerichtsstand /Schriftform

22. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.
23. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
24. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer vertraglicher Bestimmungen lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Soweit der Vertrag Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Entsprechendes gilt, wenn diese AGB eine Lücke enthalten.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 07/2025)

### Software - Lizenz

25. Libelle überträgt dem Kunden eine Lizenz, mit der der Kunde die bestellte und gelieferte Software ausschließlich unter folgenden Bedingungen nutzen darf.
26. Software, einschließlich Benutzerdokumentationen und weiterer Unterlagen, sind urheberrechtlich geschützt und stellen Betriebsgeheimnisse dar. Software wird als ausführbares Maschinenprogramm und/oder Objektcode zur Verfügung gestellt ohne Rechte des Kunden am Quellcode oder an dazugehörigen Programm Bibliotheken zu begründen.
27. Die Software-Lizenz ist speziell auf den Kunden abgestimmt und bestimmungsgemäß mit hardware- und softwaretechnischen Schutzmechanismen versehen. Die Software ist nur lauffähig, wenn der jeweils individuelle von Libelle zur Verfügung gestellte Software-Lizenzkey des Kunden eingegeben wird, der bei neuen / geänderten Systemkonfigurationen bei Libelle anzufordern ist. Der Kunde gewährleistet die Aktivierung und Aufrechterhaltung der obigen Schutzmechanismen.
28. Libelle gewährt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software für interne Zwecke im vertraglich eingeräumten Umfang („Lizenz“). Vermietung, Verleih, Unterlizenzierung, Verwendung für Servicebüro-Zwecke und Applikation Service Providing bzw. Überlassung an Dritte auf Zeit oder Zugänglichmachen in sonstiger Weise ist, soweit nicht abweichend geregelt, untersagt.
29. Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertraglich vorgesehene Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
30. Zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen der Software auf mehr als nur einer Hardware oder durch mehr als einen zeitgleichen Nutzer ist unzulässig, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist. Entsprechendes gilt für den Einsatz innerhalb eines Netzwerkes oder eines Mehrstations-Rechnersystems. Der Lizenzumfang der Software ist beschränkt auf die jeweils in der Preisliste aufgeführten Spezifikationen. Der Kunde gewährleistet, dass Überschreitungen des Lizenzumfangs oder der Vervielfältigungsrechte durch Nachkauf weiterer Lizenzen abgedeckt werden.
31. Soweit nicht abweichend geregelt, ist der Kunde berechtigt, die Lizenz an der Software nach Beendigung seiner eigenen Nutzung an Dritte weiterzuübertragen. Er ist verpflichtet, spätestens bei der Weiterübertragung vom neuen Softwarenutzer eine schriftliche Verpflichtungserklärung rechtswirksam unterzeichnen zu lassen, dass dieser die hier festgelegten Lizenzbestimmungen der Ziff. 25 bis 34 anerkennt und einhalten wird. Der Kunde gewährleistet, dass bei Übertragung der Software sämtliche Software-(Sicherheits-) Kopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet werden. Entsprechendes gilt für Benutzerdokumentationen und weitere Unterlagen. Erst mit Vorlage der Original-Verpflichtungserklärung nach S. 2 dieser Ziffer durch den Erwerber, ist Libelle verpflichtet, die Schutzmechanismen nach Ziff. 27 auf den Erwerber zu individualisieren und zu deaktivieren. Das Recht zur Weiterübertragung bezieht sich auf den Stand der Software, wie er zum Zeitpunkt der Weitergabe an den Dritten vorliegt.
32. Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien erstellen. Diese müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit einem Urheberrechtsvermerk versehen werden. Der Kunde darf die Software weder verändern noch dekompilieren oder eine andere Form von „Reverse Engineering“ zur Anwendung bringen. Die für die Interoperabilität benötigten Informationen werden von Libelle auf Anforderung zur Verfügung gestellt. § 69e UrhG bleibt hiervon unberührt. Alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde über die Software im Rahmen des Dekompilierens bekommt, sind vertraulich und geheimzuhalten. Bedient sich der Kunde Dritten ist dieser ebenfalls zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung zu verpflichten.
33. Die Lizenzierung ist aufschiebend bedingt durch die Zahlung der vollständigen Lizenzgebühren. Mit der Lieferung der Software wird dem Kunden die Nutzung nur vorläufig und widerruflich gestattet.
34. Ein gravierender oder wiederholter Verstoß gegen die Lizenzbedingungen berechtigt Libelle zur fristlosen Kündigung der Lizenz auch nach Zahlung der vollständigen Lizenzgebühren. Libelle ist bei Kündigung der Lizenz nicht verpflichtet, empfangene Lizenzzahlungen zurückzugewähren.

### Dienstleistungen

35. Die Beauftragung von Subunternehmern durch Libelle ist zulässig. Libelle wird nur von Libelle eigens geschulte und zertifizierte Subunternehmer einsetzen. Der Kunde kann der Beauftragung von Subunternehmern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widersprechen. Die Implementierung von Software-Lizenzen erfolgt ausschließlich durch Libelle - Mitarbeiter bzw. durch Libelle zertifizierte Personen.  
In allen anderen Fällen behält sich Libelle vor, Support zu leisten.
36. Bei Absage bzw. Verschiebung vereinbarter Dienstleistungstermine behält sich Libelle vor folgende Aufwände in Rechnung zu stellen:
  - Bis 5 Werktage vor vereinbartem Termin: 25% des terminierten Dienstleistungsaufwandes
  - Bis 2 Werktage vor vereinbartem Termin: 50% des terminierten Dienstleistungsaufwandes
  - Bis 1 Werktag vor vereinbartem Termin: 75% des terminierten Dienstleistungsaufwandes